

Erschwerniszuschlagsplan

Anlage 1 zum BZT-G II vom 18.04.1979 ¹

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
A. Für sämtliche Verwaltungen und Betriebe			
1. Isolieren von kalten Leitungen mit Glas- und Gesteinswolle und entsprechendes Abisolieren	0,46	0,47	0,48
2. Isolieren und Abisolieren von Dampfleitungen, wenn die Lufttemperatur - gemessen in 50 cm Entfernung - mehr als 40° C beträgt	1,93	1,99	2,05
3. Arbeiten an feststehenden Eisen- und Holzkonstruktionen, Arbeiten auf Gerüsten, Arbeiten auf Dächern mit einem Neigungswinkel von mindestens 45°			
a) in Höhen von 10 bis 20 m	0,46	0,47	0,48
b) in Höhen von über 20 m	0,89	0,92	0,95
4. Aufbau von Gerüsten			
a) in Höhen von 10 bis 20 m	0,89	0,92	0,95
b) in Höhen über 20 m	1,93	1,99	2,05
5. Malerarbeiten in einer Höhe über 12 m	0,89	0,92	0,95
6. a) Anstreicharbeiten, bei denen der Arbeiter mindestens zwei Stunden in einer Schicht mit Bleifarbe, Nitrofarbe, Karbolineum, Xylamon, Teer- oder Bitumenprodukten in Berührung kommt	0,89	0,92	0,95
b) desgl. bei Anstreicharbeiten über Kopf	1,48	1,53	1,57
c) desgl. bei Arbeiten in einer Höhe über 12 m	1,48	1,53	1,57
d) Maschinelles Entfernen alter Bleifarbenanstriche	0,89	0,92	0,95
7. Arbeiten, bei denen der Arbeiter in erheblichem Maße mit			
a) Säuren, ätzenden Stoffen oder Säure-, Blei- oder Quecksilberdämpfen in Berührung kommt	1,48	1,53	1,57
b) konzentrierter Säure oder konzentrierter Lauge in Berührung kommt	1,93	1,99	2,05
c) Zweikomponentenklebern oder Zweikomponentenfarben in Berührung kommt, sofern diese in Behältern aufbewahrt sind, die nach der Lösemittelverordnung vom 26.02.1954 in der jeweils geltenden Fassung als gesundheitsschädlich oder atmungsgefährdend bezeichnet sind	1,48	1,53	1,57

¹ zuletzt geändert durch den TV vom 25.02.1991

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
8. Arbeiten mit Farbspritzpistolen, Staubspritzapparaten oder Sandstrahlgebläsen	0,89	0,92	0,95
9. a) Schweißarbeiten in Rohrgräben	1,12	1,15	1,18
b) Schweißarbeiten über Kopf	0,89	0,92	0,95
10. Größere Schweiß- und Schneidearbeiten an gestrichenem oder verzinktem Material	0,89	0,92	0,95
11. Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser, Schlamm oder flüssiger (nicht gestampfter) Betonmasse steht oder sonst in erheblichem Maße mit Wasser oder Schlamm in Berührung kommt. Bei geringfügiger Wasser- oder Schlamm Bildung infolge Niederschlags besteht kein Anspruch auf den Zuschlag.	0,89	0,92	0,95
12. a) Arbeiten in Brunnen bis 5 m Tiefe	0,89	0,92	0,95
b) Arbeiten in Brunnen über 5 m Tiefe	1,48	1,53	1,57
13. Reparaturarbeiten bei schwierigen Rohrbrüchen mit starkem Wasserandrang	1,48	1,53	1,57
14. Kanalisationsarbeiten, die von der Erdoberfläche aus durchgeführt werden; Auf- und Abladen von Kanalschlamm und das Reinigen der mit Kanalschlamm verschmutzten Kanalreinigungsgeräte	0,70	0,72	0,74
15. Kanalisationsarbeiten, die unterhalb der Erdoberfläche durchgeführt werden	1,12	1,15	1,18
16. Kanalisationsarbeiten unter der Erdoberfläche unter besonders schwierigen Verhältnissen	1,61	1,66	1,71
17. Arbeiten im Freien an Rohr- und Kabelleitungen, Eisenkonstruktionen und Freileitungen			
a) bei Temperaturen von unter - 5° C bis - 10° C	0,46	0,47	0,48
b) bei Temperaturen unter - 10° C	1,48	1,53	1,57
18. Reparatur-, Reinigungs- und Betriebsarbeiten in Kohlebunkern	1,48	1,53	1,57
19. a) Reinigungs- und Reparaturarbeiten an stark verschmutzten, insbesondere verölten Rohrleitungen, Apparaten, Maschinen, Kränen, Motoren, Kraftfahrzeugen, öffentlichen Verkehrsmitteln usw., soweit sie über das normale berufssübliche Maß hinausgehen	0,89	0,92	0,95
b) Reinigungs- und Reparaturarbeiten unter stark verschmutzten Kraftfahrzeugen über Kopf	1,48	1,53	1,57

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
c) Reinigungsarbeiten an besonders stark verschmutzten Teilen in Ausnahmefällen (desgleichen beim Schlackenaufzug und Dampfstrahler), wenn diese durch gesundheits- und hautschädigende Stoffe wie Tetra, Urania, Benzol, Rohöl usw. gereinigt werden müssen	1,48	1,53	1,57
d) Reinigungsarbeiten wie unter c) über Kopf	1,93	1,99	2,05
20. a) Reinigungs- und Reparaturarbeiten in Behältern, die nur durch ein Einmannloch befahren werden können	1,48	1,53	1,57
b) desgl. mit Atemschutzgerät, soweit dies vorgeschrieben ist	1,93	1,99	2,05
21. Entrostung, Entaschung und Reinigungsarbeiten an Großkesseln beim Kraftwerk u. ä. Kesseln anderer Betriebe	1,93	1,99	2,05
22. Reinigung der Fühler an Kesselanlagen	1,48	1,53	1,57
23. Reinigung der Züge einschl. Rauchkanal bis zum Rauchschieber bei einer Temperatur von			
a) mehr als 60° C	6,44	6,64	6,83
b) 40° bis 60° C	2,32	2,39	2,46
c) weniger als 40° C	1,93	1,99	2,05
d) Reinigen der Kessel- und Rauchgasabzüge der Ölkessel	3,65	3,76	3,87
24. Reparaturen an mechanischen Feuerungen sowie Innenreinigungen und Innenreparaturarbeiten in stationären Dampfkesseln sowie in Economiser und in Luftkanälen, Saugzug-, Unterwind- und Sekundärgebläsen bei einer Temperatur von			
a) mehr als 60° C	6,44	6,64	6,83
b) 40° bis 60° C	2,32	2,39	2,46
c) weniger als 40° C	1,93	1,99	2,05
25. Arbeiten auf und an in Betrieb befindlichen Kesseln (Hochdruck) und Hochdruckdampfsträngen bei Temperaturen über 40° C am Arbeitsplatz (dabei gilt ein außer Betrieb befindlicher Kessel neben einem in Betrieb befindlichen desselben Blockes als in Betrieb befindlich)	1,93	1,99	2,05
Bei Arbeiten auf den Hochdruckkesseln im Kraftwerk wird nach drei Arbeitsstunden eine bezahlte Ruhepause von einer Stunde - jedoch ohne diesen Zuschlag - gewährt.			
26. Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungsanlagen	0,89	0,92	0,95

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
27. a) Dichtung von Dampfleitungen und Auswechseln von Ventilen an heißen Leitungen	0,89	0,92	0,95
b) desgl. in außergewöhnlichen Ausnahmefällen	1,93	1,99	2,05
28. Arbeiten in Räumen unter Hitzeeinwirkung von mehr als 40° C am Arbeitsplatz (ausgenommen sind Arbeitsplätze an Kesseln in Heizungsanlagen), wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht dieser Einwirkung ausgesetzt ist	1,93	1,99	2,05
29. a) Kohlentrimmarbeiten	0,46	0,47	0,48
b) Kohlentrimmarbeiten beim Löschen aus Schiffen	1,48	1,53	1,57
c) Fahren von Raupenfahrzeugen in Schiffen beim Löschen von Kohlen	3,04	3,13	3,22
30. Reinigung von verstopften Abflussrohren in Aborten	1,48	1,53	1,57
31. a) Arbeiten mit dem Kompressorhammer, der Explosionsramme und Rostklopfmaschine	0,89	0,92	0,95
b) Arbeiten mit einem elektrisch betriebenen Aufbruch- und Bohrhammer			
aa) ab 20 kg	0,89	0,92	0,95
bb) ab 9 kg bei Arbeiten über Kopf oder vor Brust	0,89	0,92	0,95
32. a) Straßen- und Gleisarbeiten innerhalb der Gleiszone bei fließendem Verkehr	0,46	0,47	0,48
b) desgl. bei Rammarbeiten	1,18	1,22	1,25
33. Arbeiten mit Stacheldraht	0,46	0,47	0,48
34. Reinigen von Fenstern, die nach außen geöffnet werden, in Höhen über 10 m	0,46	0,47	0,48
35. Arbeiten in der Schmiede unter besonders erschwerten Bedingungen (z. B. Großbauteile, falls kein Presslufthammer)	0,89	0,92	0,95
36. a) Tragen von Holz-, Beton- oder Peitschenmasten (Mindestlänge 8 m) in unwegsamen Geländen	0,89	0,92	0,95
b) Tragen von Stahlrohren (Mindestlänge 8 m), Gussrohren (Mindestlänge 5 m) oder Eternitrohren (Mindestlänge 5 m) mit einem Mindestdurchmesser von 150 mm in unwegsamen Geländen	0,89	0,92	0,95
c) Auf- und Abladen von Peitschenmasten (Mindestlänge 8 m) von Hand	0,89	0,92	0,95
37. Nachisolieren von zu verlegenden Rohrleitungen	0,89	0,92	0,95

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
38. a) Straßenarbeiten bei nicht fester Absperrung des Arbeitsplatzes	0,46	0,47	0,48
b) desgl. bei Rammarbeiten	1,18	1,22	1,25
39. Arbeiten mit Bolzensetzgeräten (gilt nur für Arbeiten mit den bei Abschluss dieses Vertrages gebräuchlichen Geräten)	0,89	0,92	0,95
40. Transportieren von	0,77	0,79	0,81
Bordsteinen über 1,50 m Länge			
Betonsielrohren ab 400 mm Durchmesser			
großen Feldsteinen			
großen Grabsteinen (bei Hartstein 0,40 qm, bei Weichstein 0,50 qm)			
von Hand ohne mechanische Hilfswerkzeuge, wenn die Arbeit mindestens zwei Stunden ununterbrochen durchgeführt wird			
41. Senkgrubenreinigung von Hand	0,89	0,92	0,95
42. a) Arbeiten mit Motorkettensägen	0,46	0,47	0,48
b) Arbeiten mit Motorkettensägen ab 7,5 Kg	0,89	0,92	0,95
43. Spleißen von Drahtseilen	0,77	0,79	0,81
44. a) Arbeiten auf der Schwebeleiter oder freistehenden Leitern in Höhen über 6 m	0,89	0,92	0,95
b) Arbeiten mit der Motorkettensäge auf der Schwebeleiter in Höhen über 6 m	1,18	1,22	1,25
45. a) Mischen und Verladen von Streusalz und Streusalzgemischen	0,46	0,47	0,48
b) Be- und Entladen von Rotgrand	0,46	0,47	0,48
46. Streudienst während der Wintermonate			
a) von offenen Kraftfahrzeugen aus bei Verwendung von Sandsalzgemischen	0,89	0,92	0,95
b) von offenen Kraftfahrzeugen aus bei Verwendung von Sand	0,77	0,79	0,81
c) für den Fahrer während der Arbeiten zu a) und b)	0,46	0,47	0,48
d) für den Fahrer von Selbststreuern	0,46	0,47	0,48
47. Bedienen von Schnee- und Eisräumgeräten (z. B. Schneepflug, Straßenhobel) sowie von Schneeschleudermaschinen (z. B. Schneefräsen)			
für den Fahrer	1,48	1,53	1,57
für den Beifahrer	0,70	0,72	0,74

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
48. Bedienen von handgeführten Schneepflügen	0,70	0,72	0,74
49. Bedienen von Handgeführten Schneeschleudern und Schneefräsen	1,12	1,15	1,18
50. Transportarbeiten mit und Verladung von Tierkadavern	0,89	0,92	0,95
51. Arbeiten an Steilhängen ab 45° Neigungswinkel bei einer Schrägfläche von			
a) 3 m bis 10 m	0,70	0,72	0,74
b) über 10 m	1,12	1,15	1,18
wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht am Steilhang arbeitet			
B. Tiefbauamt			
1. Kaltteerarbeiten, Kaltasphaltarbeiten (einschl. Dachteeren)	0,89	0,92	0,95
2. Heißeerarbeiten, Heißeasphaltarbeiten (einschl. Dachteeren)	0,89	0,92	0,95
3. a) Teer- und Asphaltarbeiten an Pumpen und Kochern einschl. Beschicken und Heizen des Kochers	1,48	1,53	1,57
b) Arbeiten als Teerspritzenführer	1,93	1,99	2,05
4. Befördern und Verlegen von Holzschwellen, -bohlen oder -masten, die mit Teeröl oder Karbolineum frisch getränkt sind	0,89	0,92	0,95
5. Beseitigen von Rechen- und Sandfanggut in Abwä- serpumpstationen, Kanal- und Kläranlagen; Durch- arbeiten der Schwimmschlammdecke; Reinigen der Düsen an den Sprengern in der Kläranlage, Aufneh- men und Reinigen von Schmutzwasserpumpen	1,48	1,53	1,57
6. Arbeiten am Steinbrecher	0,89	0,92	0,95
7. Rammarbeiten	0,89	0,92	0,95
C. Schlachthof			
1. Entladen und Treiben der Tiere vom Dampfer bis an die Schlachthallen	0,89	0,92	0,95
2. Tätigkeiten der Tierärzthelfer während der Lösch- zeiten (Maulaufreißen)	0,89	0,92	0,95

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
3. Ständige Reinigungsarbeiten in Viehstallungen	0,46	0,47	0,48
4. Arbeiten an der Dungpresse und -ablage	0,89	0,92	0,95
5. Arbeiten in den Schlachthallen an Schlachttagen während des Schlachtbetriebes einschl. Abschlussarbeiten	0,77	0,79	0,81
6. Beförderung von Fleischtransporthaken an Schlachttagen während des Schlachtbetriebes	0,77	0,79	0,81
7. Betäuben der Schlachttiere durch Schussapparate (nur für Schießler bei Schlachtzeiten)	0,89	0,92	0,95
8. Betäuben von Schweinen ohne Schlachtfallen	0,89	0,92	0,95
9. Konfiskaterfassung und -transporte	0,89	0,92	0,95
10. Arbeiten in der Darmwäscherei (Kuttelei)	1,48	1,53	1,57
11. Senkgrubenreinigung im Schlachthofgelände	1,48	1,53	1,57
12. Gullyreinigung im Schlachthofgelände	0,77	0,79	0,81
13. Andauernde Arbeiten im Gefrier- und Kühlhaus (mindestens zwei Stunden)	1,48	1,53	1,57
14. Bedienung der Eisförderungsanlagen (Kältezuschlag)	0,46	0,47	0,48

D. Straßenreinigung und Müllabfuhr

1. Müllarbeiten auf geschlossenen Wagen			
a) mit geschlossenen Einschüttvorrichtungen	1,09	1,12	1,15
b) mit offenen Einschüttvorrichtungen	1,09	1,12	1,15
2. Müllarbeiten auf offenen Fahrzeugen	1,09	1,12	1,15
3. Entladen und Planieren von Müll auf den Auffüllplätzen	1,09	1,12	1,15
4. a) Fäkalabfuhr, Reinigung der Klär- und Abortgruben	1,48	1,53	1,57
b) Arbeiten bei der Fäkalienverwertung einschl. Kübelreinigung	1,93	1,99	2,05
5. Entfernen des Bodensatzes in Abortgruben, soweit der Arbeiter in die Grube steigen muss	2,32	2,39	2,46
6. a) Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten einschl. Anstrich der Wände	1,48	1,53	1,57
b) desgl. in besonderen Ausnahmefällen	1,93	1,99	2,05

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
7. Straßenreinigungsarbeiten von Hand in verkehrsreichen Straßen bei fließendem Verkehr	0,46	0,47	0,48
8. Kehrrichtabfuhr mit offenen Lastwagen unter erheblicher Staubentwicklung	0,89	0,92	0,95
9. Fahren der selbstaufnehmenden Straßenkehrmaschine	0,46	0,47	0,48
E. Gartenamt			
1. Arbeiten in Bäumen in Höhen über 4 m	0,89	0,92	0,95
2. Streuen von Hand, Spritzen, Sprühen oder Stäuben von giftigen Pflanzenschutz- oder Unkraut- bzw. Schädlingsbekämpfungsmitteln			
a) in geschlossenen Räumen	1,48	1,53	1,57
b) im Freien	0,89	0,92	0,95
3. Fällen von Bäumen, Aufarbeiten der Baumstämme von Hand, Tragen von Baumstämmen	0,89	0,92	0,95
4. Herausnehmen von Bäumen von mindestens 40 cm Stammumfang mit Wurzelballen	0,46	0,47	0,48
5. Dungabfahren aus der Virusstation	0,89	0,92	0,95
6. Umsetzen von Komposthaufen mit flüssigen Fäkalien von Hand	1,48	1,53	1,57
7. Streuen von Kunstdünger wie Thomasmehl, Kali, Nitrophosphat u. dergl.	0,46	0,47	0,48
8. Arbeiten mit motorgetriebenen Erdlochbohrern und Einachsschleppern bei der Verwendung als Bodenfräsen	0,46	0,47	0,48
9. Arbeiten mit motorgetriebenen Hackgeräten, Heckenscheren, Rückengeräten, Großflächenmähern mit einer Arbeitsbreite von mindestens 3,40 m, Kompostmaschinen oder Buschhackern, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet	0,46	0,47	0,48
10. Schneiden, Abholzen oder Roden von Dornenhecken oder besonders großen Dornensträuchern von Hand sowie Arbeiten in großen Rosenquartieren	0,46	0,47	0,48
11. ...			
12. Unter erschwerten Umständen auszuführende Arbeiten vom Floß oder Kahn aus oder mit Unterwassermähmaschinen	0,89	0,92	0,95

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
13. Schwere Stubbenrodungsarbeiten von Hand (Stammdurchmesser gemessen an der Schnittfläche am Stubben mindestens 40 cm)	0,89	0,92	0,95
14. Arbeiten an gärtnerischen Anlagen, die nur von den Fahrbahnen verkehrsreicher Straßen aus verrichtet werden können *)	0,46	0,47	0,48
*) Rasenflächen sind keine gärtnerischen Anlagen im Sinne der Position E 14 (siehe Protokollerklärung Nr. 7 a)			
15. Legen von Kunststeinplatten in der Mindestgröße von 0,25 qm und einem Mindestgewicht von 36 kg, wenn die Arbeit mindestens zwei Stunden ununterbrochen durchgeführt wird *)	0,46	0,47	0,48
*) Die Position E 15 gilt nur für Arbeiter in Gartenämtern; § 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BZT-G II gilt nicht (siehe Protokollerklärung Nr. 7 b)			
16. Reinigung von Grünanlagen, die in ekelerregender Weise verschmutzt sind	0,46	0,47	0,48
F. Friedhof			
1. a) Unhygienische Reinigungsarbeiten im Leichenhaus oder Krematorium	1,48	1,53	1,57
b) Unhygienische Arbeiten im Leichenhaus oder Krematorium unter besonders schwierigen Umständen	1,48	1,53	1,57
2. Einäscherungszuschlag für den Heizer im Krematorium	1,26	1,30	1,34
- je Einäscherung *)			
*) Die Position F 2 gilt auch für Hilfskräfte im Krematorium (siehe Protokollerklärung Nr. 7 c)			
3. Sargträgerzuschlag - je Beerdigung	0,77	0,79	0,81
4. Ausheben und Umbetten von Leichen oder Gebeinen vor Ablauf der Ruhezeit sowie bei noch nicht völlig verwesenen Leichen nach Ablauf der Ruhezeit			
a) wenn der Sarg noch nicht zerfallen ist - je Kolonne	103,49	106,71	109,70
b) wenn Leichenteile von Hand ausgehoben werden müssen - je Kolonne	258,51	266,55	274,01
5. Ausheben und Umbetten einer Kinderleiche vor Ablauf der Ruhezeit			

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
a) wenn der Sarg noch nicht zerfallen ist - je Kolonne	51,71	53,32	54,81
b) wenn Leichenteile von Hand ausgehoben werden müssen - je Kolonne	129,36	133,38	137,11
6. Einlegen einer verstümmelten Leiche, einer in Verwesung begriffenen Leiche oder einer Wasserleiche in den Notsarg - je Kolonne	77,99	80,42	82,67
7. Ausgraben und Öffnen eines Zinksarges - je Kolonne	64,69	66,70	68,57
8. Ausräumen von Gebeinen aus einer gemauerten Gruft - je Kolonne und Leiche	64,69	66,70	68,57
9. Reinigung einer Schmutzleiche - je Kolonne	64,69	66,70	68,57
10. Ausheben von Gräbern			
a) mit Wasser in alten Belegfeldern - je Mann	12,91	13,31	13,68
b) in alten Belegfeldern bei Eindringen von Leichenwasser - je Mann	12,91	13,31	13,68
11. Ausheben von Gräbern von Hand			
a) bei 1 tief (1,50 m) je Kolonne und Grab	2,32	2,39	2,46
b) bei 2 tief (2,40 m) je Kolonne und Grab	5,16	5,32	5,47
c) im Falle von a) bei einer Frosttiefe von 20 cm	4,42	4,56	4,69
d) im Falle von b) bei einer Frosttiefe von 20 cm	7,77	8,01	8,23
12. ...			

G. Krankenanstalt

1. Verbrennungsarbeiten am Verbrennungsofen	1,12	1,15	1,18
2. Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Operations- oder Kreißsälen, Laboratorien, Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Tbc- oder Infektionsabteilungen, Sektions- oder Leichenräumen	1,12	1,15	1,18
3. Arbeiten als Sektionsgehilfen in der Human- oder Tiermedizin	0,46	0,47	0,48
4. Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung	0,46	0,47	0,48
5. Auswaschen schmutziger Tücher, die bei Tierversuchen anfallen, von Hand	0,89	0,92	0,95
6. Reinigen von Operations- und Infektionswäsche von Hand	0,89	0,92	0,95
7. Reinigen des Innern von Krankentransportwagen bei ekelerregenden Verunreinigungen	0,89	0,92	0,95

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
8. Transport nicht eingesargter Leichen	0,46	0,47	0,48
9. Arbeiten in unterirdischen Anlagen mit unzureichender Entlüftung	0,46	0,47	0,48
10. Arbeiter, die Versuchstiere in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- oder Untersuchungsanstalten pflegen, wenn sie bei der Pflege der Tiere mit diesen in unmittelbare Berührung kommen	0,46	0,47	0,48
11. a) Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche	0,46	0,47	0,48
b) Beschicken von Waschmaschinen oder Waschstraßen mit Infektionswäsche von Hand	0,89	0,92	0,95
12. Einsammeln von medizinischem Müll von Hand	0,46	0,47	0,48
13. Reinigen stark verschmutzter Betten von Hand in Bettenzentralen	0,46	0,47	0,48
H. Versorgungsbetriebe			
1. Ausbringen des Filtermaterials aus Klärbecken der Trinkwasserversorgung	0,89	0,92	0,95
2. Kieswäsche	0,89	0,92	0,95
3. Reinigung des Kesselspeisewasserreinigers	0,89	0,92	0,95
4. Arbeiten in Trink- und Speisewasserbehältern	0,89	0,92	0,95
5. a) Innenreinigung und Innenreparatur der Wasser- und Luftwege von Wasser- und Röhrenkühlern, auch Kondensatoren	1,48	1,53	1,57
b) desgl. bei Gaswegen	1,93	1,99	2,05
6. Innenreinigung von Ölbehältern und Lagertanks	1,93	1,99	2,05
7. Arbeiten in trockenen Gasbehältern	0,89	0,92	0,95
8. a) Arbeiten mit Schüreisen an offenen Feuerungsanlagen der Versorgungsbetriebe	0,89	0,92	0,95
b) desgl. unter erschwerten Umständen	1,48	1,53	1,57
9. Offene Kohlenaufbereitung in geschlossenen Räumen	1,48	1,53	1,57
10. Bedienung des Becherwerkstranges und des Bunkertransportbandes in geschlossenen Räumen	1,48	1,53	1,57
11. Arbeiten an der Siebrechenanlage unter Flur und am Ein- und Auslaufkanal der Kühlwasserversorgung	1,48	1,53	1,57

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
12. a) Reparatur-, Instandsetzungs- und Überwachungsarbeiten an Spaltanlagen mit einer Gas-erzeugung, Gasmischanlagen, -kompres-soren und Flüssiggaspumpen, bei denen der Arbeiter besonderer Hitze oder Gaseinwirkung ausge-setzt ist oder mit ätzenden Stoffen in Berührung kommt	0,89	0,92	0,95
b) desgl. bei außergewöhnlichen Witterungsver-hältnissen	1,48	1,53	1,57
13. Austragen von Schlacke, soweit dies nicht mecha-nisch vorgenommen wird	1,48	1,53	1,57
14. a) Reinigungs- und Reparaturarbeiten an gasfüh-renden Rohrleitungen und Apparaten, soweit sie geöffnet werden müssen	1,93	1,99	2,05
b) Schweißarbeiten an gasführenden Leitungen unter Gasausströmung	1,93	1,99	2,05
15. a) Reinigen der Transformatoren und Ölbehälter einschl. Auswechseln von Öl in GWE-Betrieben	0,89	0,92	0,95
b) desgl. bei Reinigung mit Tetra und ähnlichen Chemikalien	1,48	1,53	1,57
16. Arbeiten an niederspannungsführenden blanken Teilen in GWE-Betrieben (auch bei Erdkabeln) so-wie Instandsetzungs-, Generalreinigungs-, Umbau- und Erweiterungsarbeiten an Hochspannungsanla-gen in unmittelbarer Nähe spannungsführender Teile	1,09	1,12	1,15
17. Arbeiten am Saugkorb sowie Aufnahmen der Kühl-wasserpumpen	1,48	1,53	1,57
18. a) Arbeiten an und unter der Turbine nach Weg-nahme der Verkleidung und Isolierung innerhalb von 24 Stunden nach Außerbetriebnahme	1,93	1,99	2,05
b) Instandsetzungsarbeiten der Steuerventile auf einer Turbine sowie am Düsenkasten und an den Dampfeintrittsrohren am Fahrventil einer Turbine innerhalb von vier Stunden nach Abstel-len der Turbine	5,16	5,32	5,47
19. Reinigung von Gas- und Wassermessern	0,46	0,47	0,48
20. Für Arbeiten der Ölfüller	0,46	0,47	0,48
21. Abbrennen von Kabelmuffen	0,46	0,47	0,48
22. Arbeiten an Wickelmuffen mit Ölpapier	0,67	0,69	0,71
23. Instandsetzungs-, Nachfüllarbeiten der Odorie-rungsanlagen sowie Auswechseln des Odorierungs-behälters	2,32	2,39	2,46

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
24. An- und Abschlagen von Flüssiggasleitungen sowie Pumpen von Flüssiggas aus Kesselwagen in die Lagertanks	1,26	1,30	1,34
25. Auswechseln der Spaltrohre und des Katalysators			
a) bei einer Ofentemperatur von über 600° C	3,65	3,76	3,87
b) bei einer Ofentemperatur von über 400° C	1,93	1,99	2,05
c) bei einer Ofentemperatur von über 100° C	0,89	0,92	0,95
26. Auswechseln und Reinigen des Katalysators und der Schutzschicht aus dem oxydierten Konverter	1,93	1,99	2,05
27. a) Arbeiten in Brückenkörpern oder Tunnelschächten, bei denen die Bewegungsmöglichkeit stark beeinträchtigt ist, bei einer Verweildauer von mindestens zwei Stunden	0,89	0,92	0,95
b) desgl. unter erschwerten Umständen - z. B. bei starkem Wasserandrang - bei einer Verweildauer von mindestens zwei Stunden	1,26	1,30	1,34
28. Freilegen von Versorgungsleitungen von Hand, bei denen wegen anderer Versorgungsleitungen ein Einsatz von Maschinen nicht möglich ist			
a) bei einer Tiefe von 1,0 bis 1,5 m	0,67	0,69	0,71
b) bei einer Tiefe über 1,5 m	0,89	0,92	0,95
c) desgl. Rohrbrüchen	1,12	1,15	1,18
29. Schweißen an gasführenden Versorgungsleitungen in Rohrgräben und Regleranlagen	1,48	1,53	1,57
30. Bei einer unaufschiebbaren Beseitigung einer Störung der Energieversorgung oder zur Abwendung von gegenwärtigen Gefahren dieser Versorgung bei extrem starkem Regen, Schneefall oder Frost wird, sofern diesen Umständen nicht durch ausreichende Schutzvorkehrungen (z. B. Abdeckung der Arbeitsstelle durch Zelte o. ä.) Rechnung getragen wird oder diese Umstände nicht bereits bei den im Erschwerniszuschlagsplan enthaltenen Positionen berücksichtigt worden sind, ein Erschwerniszuschlag in Höhe von gezahlt. § 8 Abs. 4 Satz 2 BZT-G gilt in diesen Fällen nicht.	1,09	1,12	1,15
31. a) Arbeiten in Fernwärmeschächten bei Umgebungstemperaturen von 40° bis 60° C	2,32	2,39	2,46
b) Arbeiten in Fernwärmeschächten unter erschwerten Bedingungen, z. B. bei Temperaturen über 60° C sowie bei Reinigungs- oder Konservierungsarbeiten mit schwerem Atemschutzgerät	4,42	4,56	4,69

		bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
I.	Nahverkehrsbetriebe			
1.	Waschen und Abspritzen von Omnibussen und Straßenbahnen	0,46	0,47	0,48
2.	Arbeiten der Gleisbaukolonne	0,46	0,47	0,48
3.	Arbeiten der Oberleitungskolonne an einpoligen Fahrleitungen unter Strom	0,46	0,47	0,48
4.	...			
5.	Arbeiten beim Aufschweißen und Abschmiegeln der Schienen	0,46	0,47	0,48
6.	Arbeiten an nichtstationären Akkubatterien unter Säureeinwirkung	0,89	0,92	0,95
7.	Nachprofilieren der Reifen von der Grube aus	0,89	0,92	0,95
8.	Arbeiten im Wagen mit Pekulankleber	0,89	0,92	0,95
9.	Größere Schleifarbeiten an Formstücken aus Grauguss, wenn keine Absaugvorrichtung vorhanden ist	0,89	0,92	0,95
10.	Größere Flächenschleifarbeiten an Kraftfahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit die Spachtelmasse in trockenem Zustand geschliffen werden muss und Absaugvorrichtungen nicht vorhanden sind	0,89	0,92	0,95
K.	Häfen			
1.	Arbeiten an Bauwerken (wie Brücken, Pfahlrosten, Dalben, Anlegestellen, schwimmenden oder festen Landungsbrücken usw.) über Wasser von unabgedeckten Gerüsten aus	0,89	0,92	0,95
2.	Zimmerei- und Bühnenarbeiten im Wasser			
	a) in der Zeit vom 01.05.-30.09.	0,89	0,92	0,95
	b) in der Zeit vom 01.10.-30.04.	1,48	1,53	1,57
3.	Taucharbeiten			
	a) im Taucheranzug ohne Helm	7,77	8,01	8,23
	b) bei einer Tauchtiefe bis 5 m	33,82	34,87	35,85
	c) bei einer Tauchtiefe über 5 m	48,48	49,99	51,39

		bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
	Als Tauchzeit gilt nur die Zeit, während der der Taucherhelm geschlossen ist.			
4.	Gefahrenzuschlag für Munitionsbergung bei Baggararbeiten - je Tag und Besetzung	96,98	100,00	102,80
5.	a) Arbeiten in Getreidesilos unter starker Staubentwicklung	0,46	0,47	0,48
	b) Reinigung von Silotaschen - je Zelle	6,44	6,64	6,83
	c) Arbeiten mit Maske in Getreideausweichlager ohne Lüftung	0,77	0,79	0,81
	d) Absacken von Futtermitteln und Kalziumphosphaten auf dem Abfüllboden des Getreidesilos unter starker Staubentwicklung	0,89	0,92	0,95
	e) Ein- und Auslagern von Rohkomponenten einschließlich Kleie und Bikalziumphosphaten auf dem Abfüllboden des Getreidesilos unter starker Staubentwicklung	0,89	0,92	0,95
6.	Umfangreiche Entrostungsarbeiten an Wasserfahrzeugen unter außergewöhnlichen Umständen	0,89	0,92	0,95
7.	Arbeiten mit Handrammen und Jumpfern	0,89	0,92	0,95
L. Theater und Bühnen				
1.	Generalreinigung im Theater nach Spielzeitschluss	0,46	0,47	0,48
	a) der Beleuchtungsapparatur			
	b) der Magazine			
	c) der Malerwerkstätten			
	d) des Bühnenhauses			
	e) des Kostümfundus, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist			
	(Generalreinigungen sind die von der Theaterleitung als solche angeordneten Reinigungen)			
2.	Generalreinigung im Theater nach Spielzeitschluss des Schnürbodens und der Unterbühne bei Drehbühnen	0,77	0,79	0,81
	(Generalreinigungen sind die von der Theaterleitung als solche angeordneten Reinigungen)			
3.	Herrichten sowie Verarbeiten von Rauputz in Theatern von Hand, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden täglich damit beschäftigt ist	0,57	0,59	0,61
4.	Kaschierarbeiten in Theatern, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden täglich damit beschäftigt ist	0,57	0,59	0,61

	bis 31.3.2025	ab 1.4.2025	ab 1.5.2026
5. Nähen von großen Bodentüchern oder Horizonten (ausgenommen mit Bodennähmaschinen)	0,46	0,47	0,48
6. Reinigen, Ändern und Zerlegen von Dekorationsstücken in geschlossenen Räumen, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	0,46	0,47	0,48
7. Ein- oder Aussetzen von Gegengewichten bei Dekorationszügen	0,46	0,47	0,48
8. Tragen von			
Klavieren, Harmonien oder ähnlichen schweren Instrumenten	37,01	38,16	39,23
Flügel oder Cembali	55,50	57,23	58,83
je Transport			
9. Arbeiten mit Aceton und Zaponlack in geschlossenen Räumen	0,89	0,92	0,95
10. Umbauten auf offener Bühne je Vorstellung	6,89	7,10	7,30
11. Zuschneiden, Nähen oder Trennen von gefärbten oder gespritzten oder konturierten Stoffen bei mindestens zweistündiger Tätigkeit	0,46	0,47	0,48
12. Waschen von Prospekten von Hand	0,46	0,47	0,48